

SATZUNG

des Bildungswerks der Landeschüler*innenvertretung NRW

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bildungswerk der Landeschüler*innenvertretung NRW“. Er führt die Kurzformen „Bildungswerk der LSV NRW“ und „BdL NRW“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister unter der Registernummer VR11896 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Stärkung der schulischen und außerschulischen demokratischen Mitbestimmung durch Schüler*innenvertretungen und einzelne Schüler*innen, sowie deren politischer Bildung. Er fördert insbesondere
 - a. die Erziehung von Schüler*innen zu Demokratie, eigenverantwortlichem Handeln und Verantwortungsübernahme,
 - b. die Beteiligung von Schüler*innen an der Entwicklung und Gestaltung der Schule,
 - c. die Fähigkeit von Schüler*innen, ihre Interessen gegenüber Politik und Öffentlichkeit zu vertreten.
- (2) Diese Ziele erreicht der Verein unter anderem durch
 - a. die Fortbildung von Schüler*innen
 - b. die Unterstützung der (überörtlichen) Schüler*innenvertretungen
 - c. die Durchführung eigener und die Förderung bestehender Projekte und Aktivitäten, die der Erreichung der Vereinsziele dienen.
 - d. Förderungen von Projekten und Exkursionen, die §2 (1) entsprechen.

§3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres oder durch den Tod.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen / ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Das Mitglied kann dagegen Einspruch einlegen, es ist dann zu der Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören. Die Bestätigung des Ausschlusses benötigt dann eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit in der Mitgliederversammlung.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Wahl von bis zu zwei Kassenprüfer*innen
 - c. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Beschluss von Arbeitsaufträgen für den Vereinsvorstand
 - j. Beschluss von Förderrichtlinien für die Arbeit des Vereins
 - k. Beschluss einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
 - l. Beschluss der Kassenprüfung
- (2) Die Mitgliederversammlung muss im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder werden dazu zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung, mindestens vier Wochen vorher per E-Mail eingeladen. Auf der Mitgliederversammlung müssen Vorstandswahlen stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Anschließend ist es den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Alle drei Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird durch ein Mitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Dem Vorstand gehören auf Grund ihres Amtes ebenfalls zwei Mitglieder des Landesvorstands der Landeschüler*innenvertretung NRW an. Diese sind nicht vertretungsberechtigt.

- (3) Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung bis zu vier weitere Beisitzer*innen in den Vereinsvorstand wählen. Diese sind nicht vertretungsberechtigt.
- (4) Vorstandsmitglieder (nach §7 Punkt 1) und Beisitzer*innen (nach §7 Punkt 3) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder (nach §7 Punkt 1 und 2) und Beisitzer*innen (nach §7 Punkt 3) sind bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands gleichberechtigt.
- (6) Entscheidungen werden, soweit nicht anders festgelegt, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.
- (7) Aufgabe des Vorstands ist vornehmlich die Umsetzung des Vereinszwecks nach §2 Abs. 2 und die Erfüllung von, durch die Mitgliederversammlung erteilten, Arbeitsaufträgen.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, für nicht vorstandsbezogene Tätigkeiten eine Vergütung zu erhalten. Die Vergütung und andere Konditionen dieser Tätigkeit sollen angemessen sein und müssen einem Drittvergleich standhalten. Die Konditionen und die Arbeitsaufgaben sind vor Beginn der Tätigkeit schriftlich festzuhalten.

§8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Anträge müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen nur mit Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung wurden am 06. Oktober 2019 auf der Gründungsversammlung des Bildungswerk der Landeschüler*innenvertretung NRW beschlossen und zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2021 verändert.

BEITRAGSORDNUNG

des Bildungswerk der Landeschüler*innenvertretung NRW

§1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird jährlich erhoben. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach §2 dieser Beitragsordnung.

§2 Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:
 - a. für Schülerinnen und Schüler 1,00 EURO
 - b. für Studierende, Auszubildende und Menschen mit geringem Einkommen 30,00 EURO
 - c. für alle anderen 60,00 EURO
- (2) Beiträge eines Jahres sind bis zum Ende des jeweiligen Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (3) Mitglieder können auf eigenen Wunsch einen höheren Mitgliedsbeitrag zahlen.
- (4) Schülerinnen und Schüler können Ihren Mitgliedsbeitrag ebenfalls freiwillig erhöhen jedoch höchstens bis zu einer Summe von 30,00 EURO pro Jahr.
- (5) Unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinseintritts ist der Mitgliedsbeitrag immer für das komplette laufende Jahr zu entrichten.
- (6) Auf Beschluss des Vorstands kann dieser weitere Zahlungsmöglichkeiten für den Mitgliedsbeitrag anbieten.
- (7) Sollte ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht zahlen erhält es eine Zahlungserinnerung. Für diese oder andere Schreiben werden durch den Verein keine Mahngebühren erhoben. Von einem (gerichtlichen) Mahnverfahren sieht der Verein in allen Fällen ab.

§3 Befreiung vom Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder die aufgrund ihres Amtes im Landesvorstand der Landeschüler*innenvertretung NRW nach §7 Abs. 2 der Satzung Teil des Vereinsvorstand sind können auf Wunsch von ihren Mitgliedsbeiträgen befreit werden. Die Befreiung bedarf keiner Bestätigung.
- (2) Mitglieder können sich auf Antrag von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreien lassen. Über den Antrag entscheidet der Vereinsvorstand einstimmig.
- (3) Im Rahmen des Rechenschaftsbericht berichtet der Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung von der Anzahl der Beitragsbefreiungen und deren allgemeinen Gründen.

Die Beitragsordnung wurde am 06. Oktober 2019 auf der Gründungsversammlung des Bildungswerk der Landeschüler*innenvertretung NRW beschlossen und zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2021 verändert.

GESCHÄFTSORDNUNG

des Bildungswerk der Landeschüler*innenvertretung NRW

§1 Rederecht

- (1) Rederecht bei einer Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des Vereins, sowie alle anwesenden Gäste.
- (2) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und erteilt das Wort.

§2 Wahlen

- (1) Alle Wahlen werden geheim durchgeführt, sofern ein anwesendes Mitglied dies wünscht. Ansonsten erfolgt die Wahl durch Handzeichen.
- (2) Ämter werden mit Ja / Nein / Enthaltung gewählt.
- (3) Gewählt ist/sind der*die Kandidat*in mit den meisten Stimmen. Es sei denn ein*e Kandidat*in hat mehr Nein als Ja Stimmen. Sollte unten den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen keine nicht-männliche Person sein, gilt für den dritten Vorstandsposten die nicht-männliche Person mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (4) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch eine oder mehrere Personen, die selbst nicht für das entsprechende Amt zur Wahl stehen / steht.

§3 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen werden auf Antrag geheim durchgeführt.
- (2) Alle Anträge sind so zu formulieren, dass über sie mit Ja/Nein/Enthaltung abgestimmt werden kann. Anträge sind schriftlich bei der Sitzungsleitung einzureichen.
- (3) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es die Satzung nicht anders vorsieht.
- (4) Abstimmungen im Vorstand sind nicht erfolgreich, wenn beide von der LSV NRW in den Vorstand entsandten Vertreter*innen den Abstimmungsgegenstand ablehnen.

§4 Protokoll

- (1) Bei jeder Versammlung ist ein ausführliches Protokoll zu führen, dass allen Mitgliedern spätestens bei Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zuzusenden ist. Das Protokoll beinhaltet ebenfalls alle beschlossenen Anträge im Wortlaut.
- (2) Ein*e Protokollant*in verfasst das Protokoll. Er*Sie wird per Handzeichen gewählt.

§5 Änderung der Geschäftsordnung und der Förderbedingungen

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung und der Förderbedingungen ist nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Ein solcher Antrag ist bis zum siebten Tag vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Geschäftsordnung wurden am 06. Oktober 2019 auf der Gründungsversammlung des Bildungswerk der Landeschüler*innenvertretung NRW beschlossen und zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2021 verändert.

FÖRDERBEDINGUNGEN

des **Bildungswerk der Landeschüler*innenvertretung NRW**

I. Grundlagen der Förderung

Das Bildungswerk der Landeschüler*innenvertretung NRW fördert Anliegen, die „der Stärkung der schulischen und außerschulischen demokratischen Mitbestimmung durch Schüler*innenvertretungen und einzelne Schüler*innen“ (vgl. §2 unserer Satzung) dienen. Außerdem werden Projekte gefördert, die die politische Bildung von Schüler*innen zum Ziel haben.

II. Wer ist Antragsberechtigt?

Anträge können von Schüler*innenvertretungen einzelner Schulen, Bezirksschüler*innenvertretungen aus NRW und der Landeschüler*innenvertretung NRW gestellt werden. In einzelnen Fällen können auch außerschulische Zusammenschlüsse von Schüler*innen werden, gefördert werden, sofern es sich dabei nicht um die Jugendverbände von politischen Parteien oder Parteien eindeutig zuzuordnende Organisationen handelt. Auch Verbindungslehrer*innen sind im Auftrag ihrer Schüler*innenvertretung antragsberechtigt.

III. Was kann gefördert werden?

Die folgenden Aufzählungen dienen der Orientierung. Sofern ein Projekt nicht unter Punkt IV explizit von der Förderung ausgeschlossen ist und den in Punkt I genannten Grundlagen entspricht, kann dafür ein Antrag gestellt werden.

Anträge von Schüler*innenvertretungen einzelner Schulen:

- Fortbildungen der SV oder der gesamten Schüler*innenschaft
- Projekte und Exkursionen, sofern sie der politischen Bildung dienen
- SV-Fahrten, sofern sie vornehmlich der Fortbildung der SV dienen

Anträge von Bezirksschüler*innenvertretungen:

- Klausurtagungen
- Fortbildungen und Projekte, die der politischen Bildung dienen
- Publikationen (Flyer, Plakate usw.)

IV. Was wird nicht gefördert?

Anträge, die unserer Satzung oder dem Grundsatzprogramm der Landeschüler*innenvertretung NRW widersprechen, können unter keinen Umständen gefördert werden. Außerdem fördern wir nicht:

- Projekte von Schüler*innenvertretungen, die ausschließlich dem Vergnügen dienen (z.B. Nikolaus- oder Rosenverkäufe, Partys, Ausflüge usw.)

- Podiumsdiskussionen mit Vertreter*innen politischer Parteien
- Projekte, die nicht vornehmlich von Schüler*innen organisiert werden (z.B. Tage der offenen Tür einer Schule oder ähnliches)
- Projekte von Bezirksschüler*innenvertretungen und der Landesschüler*innenvertretung für die staatliche Mittel zur Verfügung stehen und für das Projekt auch ausreichen würden

V. Umfang der Förderung

Die mögliche Höhe der Förderung hängt von den, dem Verein zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Sollte ein beantragtes Projekt nicht aus den eigenen Mitteln des Vereins bezahlt werden können, werden wir uns in Absprache mit dem*der Antragssteller*in um die Akquise von Drittmitteln bemühen.

VI. Antragsverfahren

Vor dem Ausfüllen unseres Antragsformulars empfehlen wir, uns kurz formlos per Mail oder telefonisch zu kontaktieren, um eventuell entstehende Fragen bereits im Vorhinein zu klären. Im Anschluss kann das ausgefüllte Antragsformular per Mail oder Post an uns gesendet werden. Es gibt keine feste Antragsfrist.

Die Anträge werden auf den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen besprochen und gegebenenfalls beschlossen. In der Regel erfolgt eine Rückmeldung spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags.

Sollte ein Projekt durch uns gefördert werden, verpflichtet sich der*die Antragssteller*in, innerhalb von vier Wochen nach dem Ende des Projekts einen kompakten Bericht und, falls eine finanzielle Förderung erfolgte, eine Abrechnung der entstandenen Kosten vorzulegen.

Die Förderbedingungen wurden am 06. Oktober 2019 auf der Gründungsversammlung des Bildungswerk der Landesschüler*innenvertretung NRW beschlossen und zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2021 verändert.